



Verkehrsregelnverordnung (VRV)

Änderung vom xx.xx.xxxx

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962¹ wird wie folgt geändert:

Art. 33 Vermeiden von Lärm

(Art. 42 Abs. 1 SVG)

Fahrzeugführer, Mitfahrende und Hilfspersonen dürfen keinen vermeidbaren Lärm erzeugen. Untersagt sind vor allem:

- a. unnötiges Vorwärmen und Laufenlassen des Motors stillstehender Fahrzeuge;
- b. hohe Drehzahlen des Motors im Leerlauf oder beim Fahren in niedrigen Gängen;
- c. zu schnelles Beschleunigen des Fahrzeugs, namentlich beim Anfahren sowie in Kurven und Steigungen;
- d. zu schnelles Fahren, namentlich in Kurven und Steigungen sowie beim Mitführen von unbefestigten Ladungen und von Anhängern;
- e. fortgesetztes unnötiges Herumfahren in Ortschaften;
- f. Fahren in Fahrmodi, die unnötigen Lärm verursachen, in Ortschaften;
- g. Verursachen von unnötigem Lärm der Auspuffanlage wie Knallen und Böllern, insbesondere durch Schalten oder abrupte Gaswegnahme oder die Verwendung eines Fahrmodus;
- h. Störungen durch Tonwiedergabegeräte, die im Fahrzeug eingebaut sind oder mitgeführt werden.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

¹ SR 741.11

xx.xx.xxxx

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

